

Förderrichtlinie zum Klimaschutz-Förderprogramm Denzlingen 2023

Stand: 06.04.2023



Inhalt

Allgemeine Grundsätze – Zweck, Inhalt, Verfahren.....	2
Rechtliche Hinweise.....	3
Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik	5
1.1 Balkonmodule.....	5
1.2 PV-Maximalbelegung mit Bonus PVT-Kollektoren und Solar-/Gründach	6
Förderpaket 2: Umweltfreundliche Mobilität.....	8
2.1 Förderung Car-Sharing	8
2.2 Abmeldung von PKW, Motorrad, Roller (mit Verbrennermotor).....	9
2.3 (E-) Lastenräder und (E-) Lastenanhänger.....	10
2.4 E-Motorroller und E-Motorräder	11
Förderpaket 3: energetische Gebäudesanierung und Beratung.....	12
3.1 Gebäudeenergiekonzept I für Ein- und Zweifamilienhäuser.....	13
3.2 Gebäudeenergiekonzept II für Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten	14
3.3 Einstiegsberatung energetische Sanierung	14
3.4 Erstberatung Fassaden- / Dachbegrünung.....	15
Förderpaket 4: Nachhaltiges Leben	15
4.1 Bildungs-und Umweltprojekte im Bereich nachhaltiges Leben	15
Förderpaket 5: Klimafolgenanpassung.....	16
5.1 Umgestaltung von Schottergärten in naturnahe Lebensräume	16
5.2 Regenwasserspeicher zur Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken.....	17


Allgemeine Grundsätze – Zweck, Inhalt, Verfahren

Diese Förderrichtlinie bezieht sich auf das Klimaschutz-Förderprogramm, das am 29.07.2020 erstmalig vom Gemeinderat Denzlingen beschlossen wurde und am – GR-Beschluss aktuell – in der vorliegenden Neuauflage mit einem Gesamtbudget von 145.000,00 Euro beschlossen wurde.

Zweck des Förderprogramms

Der Gemeinderat Denzlingen hat im Februar 2021 folgendes Klimaschutzziel beschlossen: Die Gemeinde Denzlingen soll bis zum Jahr 2035 bei den Treibhausgasemissionen Klimaneutralität erreichen und die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt werden¹. Die von der Kommunalverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen bei ca. 3% aller Emissionen in Denzlingen. Daher ist es wichtig und notwendig, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner ihren Teil zum Klimaschutzziel beitragen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Die Gemeinde Denzlingen möchte durch das Klimaschutz-Förderprogramm das persönliche Engagement der Denzlinger und Denzlingerinnen unterstützen und Anreize für klimafreundliche Entscheidungen im persönlichen Alltag leisten. Kostenlose Beratungsangebote sollen einen niederschweligen Einstieg in Sanierungs- und Gebäudebegrünungsprojekte bieten. Weiterhin soll das lokale Handwerk und das Dienstleistungsgewerbe durch die Einbindung in die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Photovoltaik und Gebäudesanierung unterstützt werden. Die Förderbereiche ergeben sich aus den üblichen Handlungsfeldern im kommunalen Klimaschutz und ihrem jeweiligen bilanzierten Anteil am CO₂-Ausstoß und dem damit einhergehenden Einsparpotenzial. Außerdem wurden Förderbausteine aus dem Bereich der Klimaanpassung ergänzt, die sich auf das Mikroklima, die Biodiversität und den privaten Grundwasserverbrauch auswirken.

Übersicht Förderpakete

	Photovoltaik <ul style="list-style-type: none"> ✓ Balkonmodule ✓ PV- Maximalbelegung <ul style="list-style-type: none"> - Bonus Solar-Gründach - Bonus PVT Kollektoren 	Mobilität <ul style="list-style-type: none"> ✓ Abmeldeprämie für Verbrennerfahrzeuge ✓ Car-Sharing Anmeldung ✓ (E-) Lastenräder ✓ (E-) Lastenanhänger ✓ E-Roller / E-Motorrad
	Sanierung <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gebäudesanierungskonzept mit iSFP ✓ Einstiegsberatung Gebäudesanierung ✓ Erstberatung Fassaden-/Dachbegrünung 	Nachhaltiges Leben <ul style="list-style-type: none"> ✓ Umwelt- und Bildungsprojekte

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren erfolgt online über die Webseite der Gemeinde Denzlingen. Der Förderantrag wird via Webformular gestellt, der Zugang findet sich auf der Webseite der Gemeinde unter <https://denzlingen.de/eip/pages/klimaschutz-foerderprogramm.php>. Nachweise können dort hochgeladen und dem Webformular beigelegt werden. Anträge in Papierform oder per E-Mail werden nicht angenommen. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30. November des aktuellen Jahres vollständig der Gemeinde Denzlingen vorliegen müssen, damit die

¹ Nachzulesen ist das Klimaziel Denzlingen unter <https://denzlingen.de/eip/pages/klimaziel.php> (Stand 22.02.2023)

Förderung ausbezahlt werden kann. Nach Eingang des Antrags und bei Auszahlung des Förderzuschusses wird eine automatische Bestätigung per E-Mail verschickt.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Sollten mehr Anträge eingehen als Fördermittel insgesamt vorhanden sind, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach. Bei absehbarer Ausschöpfung des Gesamtförderbudgets können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde Denzlingen auf ihrer Internetseite darüber informieren.

Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die in den letzten **sechs Monaten vor der Antragsstellung** umgesetzt wurden. Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Kontaktadresse

Informationen zum Förderprogramm und zur Antragstellung gibt es bei den zuständigen Mitarbeiterinnen Lena Hartmann-Kist: E-Mail: L.Hartmann-Kist@Denzlingen.de Tel: 07666/611-1742 und Diana Sträuber: E-Mail: D.Straeuber@Denzlingen.de Telefon: 07666/611-1743.

Rechtliche Hinweise

Weiterverkauf, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs (E-Bike, (E-)Lastenrad, (E-)Lastenanhänger, E-Motorrad, E-Motorroller) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, für drei Jahre eine Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck „gefördert durch Denzlingen’s Klimaschutz-Förderprogramm“ auf dem/n Förderobjekt/en (Balkonmodul, E-Bike, (E-) Lastenrad, E-Roller, (E-) Lastenanhänger) sichtbar anzubringen. Dieser kann im Rathaus Denzlingen abgeholt werden. Der Wiederverkauf einer geförderten Steckersolaranlage (Balkonmodule) ist für die Dauer von 36 Monaten nach Antragstellung ebenfalls untersagt.

Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend der geltenden Richtlinien und Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Denzlingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen (Der Geltungsbereich ist auf das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Denzlingen begrenzt).

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Gemeinde Denzlingen ist berechtigt, alle im Antrag und den Verwendungsnachweisen enthaltenen Daten gemäß Art. 6 Abs.1a DSGVO zum Zwecke der Antragsbearbeitung elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten sowie den Antragsteller/ die Antragstellerin per E-Mail auf Neuerungen und Informationen hinzuweisen. Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Denzlingen gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Denzlingen hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://denzlingen.de/de/impressum/#datenschutz>.

Die Gemeinde Denzlingen oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen. Die Aufbewahrungspflicht von entsprechenden Belegen und Unterlagen beträgt 5 Jahre.
Hinweis:

Der Antragsteller/die Antragstellerin kann jederzeit gegenüber der Gemeinde Denzlingen die Berichtigung Art.16 DSGVO, Löschung Art.17 DSGVO und Einschränkung der Verarbeitung Art.18 DSGVO einzelner personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Widerrufsrecht nach Art.7 DSGVO Gebrauch gemacht werden und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abgeändert oder gänzlich widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Gemeinde Denzlingen übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Eine Ausnahme stellt der Förderbaustein 3 (Gebäudeenergiekonzept I+II) dar. Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Denzlingen gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde Denzlingen zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die kommunale Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Kombinierbarkeit von Förderbausteinen

Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

Die Gemeinde Denzlingen behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro Antragsteller, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

Inkrafttreten

Diese Version 3 der Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 04.04.2023

Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik

Nicht nur für Denzlingen ist ein massiver Zuwachs von Photovoltaikanlagen ein wesentlicher Faktor, um Klimaneutralität zu erreichen. Auch auf Bundesebene soll der Zubau von Photovoltaikanlagen verdoppelt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung: „Unser Ziel für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sind circa 200 Gigawatt bis 2030“. Das bedeutet, dass in den kommenden neun Jahren etwa 140 Gigawatt an Photovoltaik in Deutschland zugebaut werden müssen.

Langfristig soll der Strom bis Ende des Jahrhunderts zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Das bedeutet, dass jedes geeignete Dach in Deutschland *voll* für die Solarstromerzeugung zu nutzen ist. Das Ziel einer maximalen Ausnutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen ist Grundlage für diesen Förderbereich. Parallel dazu soll eine PV-Kampagne durchgeführt werden, die den Bürgern und Bürgerinnen niedrigschwellige Informationen und Beratungen ermöglicht.

Tipp: Für eine erste Einschätzung, ob sich das betreffende Dach für eine Solaranlage eignet, kann das Solardachkataster der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg genutzt werden: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflächen/solarpotenzial-auf-dachflächen>.

Fördergegenstand	Adressat/-innen	Konditionen
1.1 Balkonmodule	Mieter/-innen Eigentümer/-innen	Pauschaler Zuschuss von 220,00 € zu Stecker-Solaranlagen (Balkonmodulen)/ einmalig pro Haushalt
1.2 Photovoltaikanlagen mit Maximalbelegung <i>Bonus Solar/Gründach</i> <i>Bonus PVT-Kollektoren</i>	Eigentümer/-innen, Eigentümergeinschaft, Hausverwaltung	Zuschuss in Höhe von 100 €/kWp Maximale Förderhöhe: 1.400,00 € <i>Bonus PVT-Kollektoren 500 € pauschal</i> <i>Bonus Solar-/Gründach 500 € pauschal</i>

1.1 Balkonmodule

Balkonmodule sind kleine Stecker-Solarstromanlagen, die es Mietern oder Wohnungseigentümern ermöglichen, auf der Terrasse oder dem Balkon Sonnenstrom für den Eigenverbrauch zu erzeugen. Der Beitrag zu einer dezentralen erneuerbaren Energieproduktion kann so auch ohne eigenes Dach erfolgen, worin großes Potenzial besteht.

Was wird gefördert?

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte mit mindestens 300 Watt, die mit einem oder mehreren Wechselrichtern an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden. Die hierfür geltenden Normen sind vom Betreiber/der Betreiberin der Anlage einzuhalten. Geltende Produktrichtlinien und rechtliche Voraussetzungen müssen vor der Installation auf Aktualisierungen geprüft werden, beispielsweise über die Verbraucherzentrale oder bei der DGS-Arbeitsgruppe PVplug unter www.pvplug.de². Ein Betrieb der Balkonmodule mit handelsüblichen Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig. Für die Produktnorm von Stecker-Solargeräten existiert lediglich ein Entwurf (VDE V 0126-95), der noch entwickelt wird. Verbraucher können sich aber am Siegel der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) orientieren.

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde gewährt einen pauschalen Zuschuss zu Stecker-Solaranlagen in Höhe von 220,00 €.

² Bei den rechtlichen Voraussetzungen und geltenden Normen zeichnet sich zum Zeitpunkt der Förderrichtlinien-Erstellung eine Kehrtwende ab, die der Vereinfachung der Installation von Balkonmodulen dienen soll. Der Branchenverband VDE sowie die Bundesnetzagentur schlagen z.B. vor, dass die Pflicht zur Installation einer Einspeisesteckdose durch einen Elektriker künftig bis zu einer Grenze von 800 Watt entfällt und auch der Betrieb über einen handelsüblichen Schuko-Stecker möglich ist (NICHT Mehrfachsteckdose). Auch die Frage nach einem Zähleraustausch bei rückwärtslaufenden Zählern wird verhandelt. Es handelt sich hier jedoch erst um einen Vorschlag, (noch) nicht um eine geltende Richtlinie.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Bei Mietern gilt, dass das Einverständnis des Vermieters, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft vorliegt.³ Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet von Denzlingen sein. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert. Pro Haushalt wird einmalig eine Anlage mit mindestens 300 Watt gefördert.

Die Anzahl der geförderten Balkonmodule pro WEG-Einheit wird bei Antragstellung durch eine Hausverwaltung auf max. acht Anlagen pro Wohnanlage und Jahr beschränkt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der Stecker-Solarstromanlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung der Stecker-Solarstromanlage
- Foto der installierten Stecker-Solaranlage
- Nachweis Anmeldung Marktstammdatenregister

1.2 PV-Maximalbelegung mit Bonus PVT-Kollektoren und Solar-/Gründach

Um möglichst viel erneuerbaren Strom über private Solarstromanlagen zu erzeugen, sind viele und möglichst große Photovoltaik-Anlagen nötig. Der größte Klimaschutznutzen wird hierbei durch die Ausschöpfung des maximalen Solarpotenzials einer Dachfläche erzielt. Das bedeutet, dass die maximal installierbare Anzahl von Solarmodulen auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass viele Antragsteller/-innen vor allem den Eigenverbrauch maximieren wollen. Wenn nach dieser Zielsetzung optimiert wird, kann dies dazu führen, dass das Dach nur mit einem Teil der möglichen Anzahl an Photovoltaik-Modulen belegt wird. Die Gemeinde Denzlingen möchte mit diesem Förderbaustein einen Anreiz für die maximale Belegung von Dachflächen schaffen. Daher werden nur jene Photovoltaikanlagen gefördert, die eine Maximalbelegung und damit die maximal installierbare Anzahl an Solarmodulen aufweisen. Zusätzlich wird ein Bonus für PVT-Kollektoren (kombinierte Photovoltaik- und Solarthermieanlage) und ein Bonus für die Kombination Photovoltaik und Dachbegrünung gewährt. Auf eine Förderung für Solarthermie-Anlagen wird in diesem Förderprogramm verzichtet, da diese aktuell im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), vom BAFA gewährt wird (Förderhöhe liegt im März 2023 bei mind. **25 Prozent** der förderfähigen Investitionskosten)⁴.

Was wird gefördert?

Erwerb, Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Gebäuden. Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die nachweisbare Maximalbelegung der Dachfläche des Hauptgebäudes laut Potenzial des Solarkatasters der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg⁵. Für Wohnungseigentümergeinschaften kann in Ausnahmefällen auch die Belegung der Dachfläche eines Nebengebäudes gefördert werden, wenn die Dachfläche mindestens 5 kWp Anlagenleistung zulässt. Förderfähig sind Selbsteinbauten bei Nachweis des Kaufs von PV-Anlagenbestandteilen. Nicht förderfähig sind Freiflächenanlagen.

Bei Gebäuden, die unter die Photovoltaik-Pflicht fallen werden nur jene Anlagenteile gefördert, die über die Mindestanforderung nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung §6 (2) hinausgehen (Nachweis der Mindestanforderung erforderlich)⁶.

³ Eine mehrheitliche Zustimmung der Eigentümergemeinschaft (WEG) ist ausreichend.

⁴ Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm finden Sie [hier](#).

⁵ siehe <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflächen/solarpotenzial-auf-dachflächen>, -> Adresse eingeben, dann wird die maximal installierbare PV-Leistung angezeigt

⁶ Informationen zur PV-Pflicht finden Sie unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>.

Bonus PVT-Kollektoren

Für Anlagen mit Photovoltaisch-thermischen-Kollektoren (PVT) gibt es einen zusätzlichen Bonus⁷. Hier ist ein Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der BAFA-Zulassung erforderlich.

Bonus Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik

Die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung (das Solar-Gründach) wird durch einen Bonus gefördert. Die Förderung gilt für die spezielle Ausführung der Dachbegrünung zur Sicherstellung der Kompatibilität mit einer Photovoltaikanlage.

Bedingungen:

- Auflastgehaltene Solar-Gründachsystem (ohne Durchdringung der Dachhaut)
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindliche Solaranlage
- Die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahme muss durch einen anerkannten Fachbetrieb stattfinden. Eigenleistungen werden im Rahmen der Förderung nicht anerkannt

Von der Bonuszahlung ausgeschlossen sind Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung. Ausgeschlossen sind ebenfalls Dachbegrünungen im Zuge einer Dachsanierung, da in diesem Fall eine Förderung im Rahmen des BEG möglich ist⁸.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird die PV-Maximalbelegung in Höhe von 100€/Kilowattpeak Anlagenleistung. Die maximale Förderung beträgt 1.400 Euro (mit Bonuszuschuss/-zuschüssen: 1.900 bzw. 2.400 €). Der Bonus für PVT-Kollektoren beträgt 500,00 € pauschal zusätzlich zur PV-Förderung allgemein. Der Bonus für die Kombination PV/Gründach beträgt 500,00 € pauschal zusätzlich zur PV-Förderung allgemein. Bei einer PVT-Anlage in Kombination mit einem Gründach können beide Bonuszahlungen in Anspruch genommen werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer/-innen, deren Vertretungsberechtigte oder Hausverwaltungen sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet von Denzlingen sein. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert.

Verwendungsnachweise

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der Photovoltaikanlage
- Foto der Photovoltaikanlage
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Bei PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der BAFA-Zulassung
- Bei Gründach: Nachweis des Gründachs durch Rechnung und Foto
- PV-Pflicht: Nachweis über Mindestanforderung nach der PV-Pflicht-Verordnung §6 (2)
- Bei Neubauten, die noch nicht im Energieatlas BW erfasst sind: Nachweis Maximalbelegung durch Fachbetrieb

⁷ PVT-Kollektoren sind Hybridkollektoren. Sie erzeugen aus Solarstrahlung sowohl Strom als auch Wärme und sind vor allem in Kombination mit einer Wärmepumpe sinnvoll. Für Wärmepumpen und Heizungsaustausch gibt es einen Zuschuss vom BAFA (BEG).

⁸ Mehr zu diesem Förderprogramm:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_infoblatt_foerderfaehige_kosten.html?nn=1463710 (Stand: 23.02.2023).

Förderpaket 2: Umweltfreundliche Mobilität

Bisher hat der deutsche Verkehrssektor keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Seit 2013 steigen die verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen trotz neuer Abgasvorschriften und Qualitätsverbesserungen der Kraftstoffe wieder stetig an⁹. Dies ist auf die Zunahme des PKW- und Straßengüterverkehrs zurückzuführen, welche die bislang erreichten Verbesserungen im Klima- und Umweltschutz wieder aufhebt¹⁰. Auch im Landkreis Emmendingen sind die Zulassungen von PKW seit 2017 kontinuierlich angestiegen. Da erwartet wird, dass das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, gilt es, dieses nachhaltig zu gestalten – besonders im Innerortsverkehr – und Alternativen zu etablieren. Die Förderungen in diesem Bereich beziehen sich daher auf alternative Antriebe, die gemeinsame Nutzung durch Car-Sharing und Lastenräder. Elektromobilität kann – wenn sie durch erneuerbare Energien betrieben wird – einen wesentlichen Beitrag zu einem klimafreundlicheren Verkehr leisten. Außerdem fördert die Gemeinde Denzlingen durch die Autoabmeldeprämie den Entschluss, ein Verbrennerfahrzeug abzuschaffen. Damit einher geht die Selbstverpflichtung, dass in den nächsten 36 Monaten kein neues oder weiteres Verbrennerfahrzeug im Haushalt angeschafft wird.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
2.1 Car-Sharing	Privatpersonen	Erstattung der Anmeldegebühr bei Car-Sharing-Anbietern in Höhe von max. 60,00 €.
2.2. Abmeldung von PKW (auch Zweitwagen), Motorrad und Roller mit Verbrennermotor (Selbstverpflichtung)	Privatpersonen	Prämien zur Auswahl: - Gutschein der Freiburger Verkehrs AG (VAG) im Wert von 500,00 € - Einkaufs-/Verzehrgutschein Denzlingen in Höhe von 200,00 € - Zuschuss zum Kauf eines neuen E-Bikes in Höhe von 500,00 € / bzw. in Höhe von 400,00 € bei Kauf eines neuwertig gebrauchten E-Bikes - einmaliger Zuschuss zum Kauf eines neuen Fahrrads ohne Elektroantrieb in Höhe von max. 400,00 €
2.3 (E-) Lastenräder und (E)-Lastenanhänger	Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, max. 500,00 €
2.4 E-Roller, E-Motorrad (Selbstverpflichtung)	Privatpersonen	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, max. 400,00 €. Zusätzlich: „Abmeldeprämie“ bei Ersetzen eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in Höhe von 100,00 €.

2.1 Förderung Car-Sharing

Angesichts der steigenden Zunahme des Innerortverkehrs und der Neuanmeldungen von PKW werden Lösungen notwendig, um die Anzahl von PKW innerorts zu reduzieren und ein multimodales Mobilitätsverhalten zu fördern. Der Bundesverband Car Sharing e.V. hat in einer Studie von 2015 nachgewiesen, dass ein Car-Sharing-Fahrzeug bis zu 20 private Pkw ersetzt und durch seine Ersetzungsleistung bis zu 99 m Straßenkante von parkenden Autos befreit. Car-Sharing ermöglicht

⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima>

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#strassenguterkehr>

eine flexible Wahl der Verkehrsmittel, wovon vor allem die klimafreundlichen Alternativen zum KFZ profitieren. Dies macht im besten Fall das eigene PKW überflüssig: In der genannten Studie wurden 18,5 Prozent der zum Zeitpunkt der Car-Sharing-Anmeldung noch vorhandene KFZ im Laufe der Car-Sharing-Teilnahme abgeschafft. Der gleichzeitige Ausbau von Car-Sharing Stellplätzen in Denzlingen und die Förderung alternativer Fortbewegungsmittel sollen gemeinsam dafür sorgen, dass in Denzlingen ein klimafreundliches, multimodales Mobilitätsverhalten möglich wird.

Was wird gefördert?

Die Anmeldung bei einem Car-Sharing Anbieter.

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde übernimmt die einmalige Anmeldegebühr in Höhe von max. 60,00 €.

Wer wird gefördert?

Personen, die einen Führerschein besitzen und in Denzlingen gemeldet sind.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Anmeldung bei einem Car-Sharing Anbieter eingereicht werden

- Kopie der Anmeldebestätigung
- Zahlungsnachweis

2.2 Abmeldung von PKW, Motorrad, Roller (mit Verbrennermotor)

Was wird gefördert?

Die Außerbetriebsetzung oder Veräußerung eines im Landkreis Emmendingen zugelassenen Fahrzeugs (Personenkraftwagen, Motorrad, Roller) mit Verbrennermotor, das auf eine in Denzlingen gemeldete Privatperson zugelassen ist. Eine Selbstverpflichtung, dass im Antragssteller-Haushalt kein neues, weiteres oder dasselbe Verbrenner-Fahrzeug innerhalb der nächsten 36 Monate zugelassen oder geleast wird, wird abverlangt.

Wie wird gefördert?

Es gibt fünf Varianten einer Prämie für die Abmeldung:

- 1) Gutschein der Freiburger Verkehrs AG (VAG) im Wert von 500,00 €.
- 2) Gutschein des Wirtschaftsnetzwerks Denzlingen, einzulösen bei den Mitgliedern des Wirtschaftsnetzwerks aus Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie in Höhe von 200,00 €.
- 3) Zuschuss zum Kauf eines neuen E-Bikes oder entsprechende Auf-/Umrüstung eines Fahrrads in Höhe von 500,00 €.
- 4) Zuschuss zum Kauf eines neuwertig gebrauchten E-Bikes. Die Prämie reduziert sich auf 400,00 €.
- 5) Zuschuss zum Kauf eines neuen Fahrrads in Höhe von 400,00 €.

Für die Inanspruchnahme der Prämien 3) und 4) ist der Nachweis des Bezugs von Öko-Strom¹¹ im Haushalt des Antragstellers erforderlich.

Alternativ kann auch der Zuschuss zu einem E-Roller aus Förderpaket 2.4 in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 aus (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die mit ihrem Erstwohnsitz in Denzlingen gemeldet sind und ihr im Landkreis Emmendingen auf sie zugelassenes Verbrenner-Fahrzeug (Personenkraftwagen, Motorrad, Roller)

¹¹ Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist:

»Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord -Geprüfter Ökostrom«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus.

stilllegen, veräußern oder außerbetrieb setzen. Ein Haushalt kann maximal zwei Autoabmeldeprämien für zwei verschiedene Verbrennerfahrzeuge innerhalb von 72 Monaten in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass nach der Abmeldung des zweiten Verbrennerfahrzeugs kein weiteres Verbrennerfahrzeug im Haushalt mehr verbleibt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach der Außerbetriebsetzung eingereicht werden:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite;
- alternativ statt Kopie von Fahrzeugschein: Abmeldebescheid des Hauptzollamtes.

Bei nicht zulassungspflichtigen Kleinkrafträder; zweirädrigen Kraftfahrzeugen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h:

- bei Verkauf: Kopie des Kaufvertrags
- bei Verschrottung: Verwertungsnachweis des Entsorgers.

Zusätzliche Nachweise für die Prämien:

- ggf. Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom¹² (E-Bike)
- Rechnung (E-Bike neu, Fahrrad)
- bei gebrauchtem E-Bike/Fahrrad: Kopie von privatem Kaufvertrag, Foto des erworbenen E-Bikes

2.3 (E-) Lastenräder und (E-) Lastenanhänger

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenräder oder Lastenanhänger:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs.
2. Neuwertig gebrauchte Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm.
3. ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder.
4. Neuwertig gebrauchte muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm.
5. ab Werk ausgestattete (E-) Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden selbst gebaute Lastenanhänger.
6. Neuwertig gebrauchte (E-) Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm.

Bei Elektro-Lastenrädern oder Elektro-Lastenanhängern ist der Bezug von Ökostrom im Haushalt des Antragstellers eine Förderbedingung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für neue Elektro-Lastenräder erfolgt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, maximal 500,00 € pro Fahrzeug.
2. Die Förderung für ein neuwertig gebrauchtes Elektro-Lastenrad erfolgt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, maximal 400,00 € pro Fahrzeug.

3. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 300,00 € pro Fahrzeug.
4. Die Förderung für neuwertig gebrauchte muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, maximal 200,00 € pro Fahrzeug.
5. Die Förderung für neue (E-) Lastenanhänger erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 500,00 € pro Anhänger.
6. Die Förderung für neuwertig gebrauchte (E-) Lastenanhänger erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 400,00 € pro Anhänger.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit (Wohn-) Sitz in Denzlingen¹³. Jeder Haushalt wird innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nur einmal unterstützt. Außerdem können Wohnungseigentümergeinschaften einen Antrag auf Förderung stellen, wenn sie die gemeinschaftliche Nutzung erklären und eine gemeinsame Kontoverbindung angegeben wird.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach der Anschaffung eingereicht werden:

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom

2.4 E-Motorroller und E-Motorräder

Was wird gefördert?

Die Anschaffung ab Werk ausgestattete batteriebetriebene Elektromotorroller oder E-Motorräder, unabhängig vom Hersteller (E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e)¹⁴. Der Bezug von Ökostrom im Haushalt des Antragstellers ist eine Förderbedingung¹⁵.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Elektrorollers oder E-Motorrades erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % des Anschaffungspreises, max. 400,00 €. Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Zusätzlich wird eine „Abmeldeprämie“ bei Ersetzen eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in Höhe von 100,00 € ausbezahlt.

Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

Wer wird gefördert?

Personen, die in Denzlingen gemeldet sind, dürfen die Fördermittel in Anspruch nehmen. Jeder Haushalt wird innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nur einmal unterstützt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach der Anschaffung eingereicht werden:

¹³ Für Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts und gemeinnützige Organisationen, Freiberufler und Kommunen mit Geschäftssitz in Baden-Württemberg gibt eine landesweite Förderung durch die L-Bank: <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/elektrolastenrader.html> (Stand 23.03.2023).

¹⁴ Von der Förderung ausgeschlossen sind E-Kleinstfahrzeuge der Untergruppen L1e-A und L1e-B.

¹⁵ Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist

»Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord Geprüfter Ökostrom«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus.

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom
- Bei Inanspruchnahme der Abmeldeprämie: Nachweis über die Abmeldung in Form von Abmeldebescheid des Hauptzollamtes oder Kopie des Fahrzeugscheins mit Vermerk der Zulassungsstelle

Förderpaket 3: energetische Gebäudesanierung und Beratung

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Energieverbrauch im Gebäudesektor drastisch gesenkt werden. 36 Prozent der Treibhausgasemissionen in Denzlingen entfallen auf die Wärmeversorgung der Gebäude, hier gibt es also ein großes Einsparpotenzial¹⁶. Wichtig ist, dass sowohl die Sanierungsgeschwindigkeit als auch die Sanierungstiefe angekurbelt werden. Ziel muss sein, dass schneller und besser saniert wird. Wenn der Anlass einer Sanierung nicht genutzt wird, um einen anspruchsvollen energetischen Standard umzusetzen, ist dieser schlechtere Standard für die nächsten Jahrzehnte festgelegt. Ebenso ist es erstrebenswert, dass die Sanierungen in einem Zug durchgeführt werden und nicht über viele Jahre hinweg gestreckt werden – dadurch werden CO₂-Emissionen zügiger eingespart und für den Bauherren fallen in der Gesamtbetrachtung niedrigere Kosten an¹⁷.

Eine qualifizierte Energieberatung für Wohngebäude soll Immobilienbesitzern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes auf den Mindeststandard von Effizienzhaus 55 gemäß Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) anheben können. Hierfür eignet sich ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) als Ergebnis einer neutralen und umfassenden Energieberatung¹⁸. Ziel dieses Förderbereichs ist die Aufstockung der Bundesförderung für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen¹⁹, sofern folgende Bedingungen beide erfüllt sind:

- 1.) Es wird aufgezeigt, wie mindestens der Effizienzhausstandard 55 gemäß Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreicht wird
- 2.) Der Sanierungsfahrplan zeigt auf, wie das Gebäude in einem Zug auf diesen Effizienzhausstandard saniert werden kann.

Weiterhin findet sich in diesem Förderbereich ein niederschwelliges Beratungsangebot für eine Einstiegsberatung vor Ort über energetische Sanierungspotenziale von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die Kosten für diese Einstiegsberatung trägt zu 100 % die Gemeinde Denzlingen.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
3.1 Gebäudeenergiekonzept (mit iSFP) I Für Ein- oder Zweifamilienhäuser (Mindeststandard Effizienzhaus 55 nach BEG und Gesamtsanierung in einem Zug)	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften	BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.300,00 €; Stand Februar 2023) wird durch Gemeinde Denzlingen um 10 % (max. 200,00 €) auf die gesamte Förderhöhe von 90 % aufgestockt.

¹⁶ Die Gemeinde Denzlingen wird bei Realisierung eines neuen Nahwärmenetzes die Hausanschlüsse von bereits bestehenden Wohngebäuden, die auf Nahwärme umstellen, finanziell fördern. Sobald die Planungen des Nahwärmenetzes weiter vorangeschritten sind, werden die genauen Förderbedingungen ausgearbeitet.

¹⁷ Quelle: Fachzeitschrift Gebäude-Energieberater, Ausgabe 02/2022 - Robert Philipp: Fahrplan zum Schnäppchen?, S. 42-44

¹⁸ Der iSFP ist ein standardisiertes Beratungsinstrument und stellt die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen übersichtlich und mit besonderer Anschaulichkeit dar.

¹⁹ Informationen zur BAFA-Förderung:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Beratene/beratene_node.htm?cid371: (Stand: 23.03.2023).

3.2 Gebäudeenergiekonzept (mit iSPF) II Für Mehrfamilienhäuser (Mindeststandard Effizienzhaus 55 nach BEG und Gesamtsanierung in einem Zug)	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften	BAFA-Förderquote von 80% (max. 1.700,00 €; Stand Februar 2023) wird durch Gemeinde Denzlingen um 10 % (max. 250,00 €) auf die gesamte Förderhöhe von 90 % aufgestockt.
3.3 Einstiegsberatung zu energetischen Sanierungspotenzialen vor Ort	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften	100 % Kostenübernahme durch Gemeinde Denzlingen, Vermittlung und Abwicklung laufen über die Gemeinde Denzlingen.
3.4 Erstberatung Fassaden-/Dachbegrünung	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften, Hausverwaltungen	100 % der Beratungskosten

3.1 Gebäudeenergiekonzept I für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Was wird gefördert?

Die Erstellung eines Gebäudeenergiekonzeptes im Bestandswohnungsbau durch registrierte Energieberater/-innen. Folgende Bedingungen müssen beide erfüllt sein:

1. Es wird aufgezeigt, wie mindestens der Effizienzhausstandard 55 gemäß Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreicht wird
2. Der Sanierungsfahrplan zeigt auf, wie das Gebäude in einem Zug auf diesen Effizienzhausstandard saniert werden kann.

Der Energieberater muss die Vorgaben der BAFA-Vor-Ort-Energieberatung einhalten. Das Gebäudeenergiekonzept muss von einem in der dena-Experten-Datenbank gelisteten Energieberater mit Qualifizierung für Energieberatungen für Wohngebäude (BAFA) erstellt werden:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-private-bauherren/finden-sie-experten-in-ihrer-naehe>

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde Denzlingen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % (max. 200,00 €). Dabei wird die BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.300 €) durch die Gemeinde Denzlingen auf 90 % aufgestockt. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den Zuschuss mit dem entsprechenden Antragsformular online auf der Webseite der Gemeinde Denzlingen beantragen. Der Zuschuss wird direkt an den Energieberater ausbezahlt, der Antragsteller erhält eine entsprechend reduzierte Rechnung des Energieberaters, in der der Zuschuss der Gemeinde ausgewiesen ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwalter oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Zweifamilienhäusern in Denzlingen sind.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss **der Energieberater** folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach der Erstellung des Sanierungsfahrplans einreichen:

- Elektronische Kopie des Sanierungsberichtes mit Nachweis über Effizienzhausstandard 55 und Sanierungsfahrplan in einem Zug

3.2 Gebäudeenergiekonzept II für Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten

Was wird gefördert?

Die Erstellung eines Gebäudeenergiekonzeptes im Bestandswohnungsbau durch registrierte Energieberater/-innen. Folgende Bedingungen müssen beide erfüllt sein:

1. Es wird aufgezeigt, wie mindestens der Effizienzhausstandard 55 gemäß Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreicht wird
2. Der Sanierungsfahrplan zeigt auf, wie das Gebäude in einem Zug auf diesen Effizienzhausstandard saniert werden kann.

Der Energieberater muss die Vorgaben der BAFA-Vor-Ort-Energieberatung einhalten. Das Gebäudeenergiekonzept muss von einem in der dena-Experten-Datenbank gelisteten Energieberater mit Qualifizierung für Energieberatungen für Wohngebäude (BAFA) erstellt werden:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-private-bauherren/finden-sie-experten-in-ihrer-naehe>

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde Denzlingen gewährt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10 % (max. 250,00 €). Dabei wird die BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.700,00 €) durch die Gemeinde Denzlingen auf 90 % aufgestockt²⁰. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den Zuschuss mit dem entsprechenden Antragsformular online auf der Webseite der Gemeinde Denzlingen beantragen. Der Zuschuss wird direkt an den Energieberater ausbezahlt, der Antragsteller erhält eine entsprechend reduzierte Rechnung des Energieberaters, in der der Zuschuss durch die Gemeinde ausgewiesen ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwalter von Drei- oder Mehrfamilienhäusern) in Denzlingen sind.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss **der Energieberater** folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach der Erstellung des Sanierungsfahrplans einreichen:

- Elektronische Kopie des Sanierungsberichtes mit Nachweis über Effizienzhausstandard 55 und Sanierungsfahrplan in einem Zug

3.3 Einstiegsberatung energetische Sanierung

Was wird gefördert?

Eine Einstiegsberatung vor Ort durch Energieberater und Energieberaterinnen aus dem Beraternetzwerk der Gemeinde Denzlingen. Bei dieser individuellen Beratung soll ein erster Überblick über energetische Sanierungspotenziale im Gebäude des Antragstellers/der Antragstellerin dargestellt werden (Check der Gebäudehülle, Fördermöglichkeiten, Heizungsanlage, etc.). Für die Beratung wird ein Beratungsprotokoll erstellt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwalter von Drei- oder Mehrfamilienhäusern) in Denzlingen sind.

Wie wird gefördert?

²⁰ Kombinierbarkeit mit Förderung der BAFA: Eine zusätzliche Förderung der Energieberatung für Wohngebäude mit Landes- oder kommunalen Mitteln ist zulässig, sofern der Beratene mindestens einen Eigenanteil von 10 % des Beratungshonorars trägt. Quelle:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Beratene/beratene_node.html

Die Gemeinde übernimmt die Vermittlung an die Berater aus dem Energieberater-Netzwerk und übernimmt die komplette Kostenabwicklung. Das Beratungsgespräch wird vom Energieberater/der Energieberaterin direkt mit der Gemeinde Denzlingen verrechnet.

Verwendungsnachweis

Der Energieberater/die Energieberaterin stellt die Beratung bei der Gemeinde Denzlingen in Rechnung, als Nachweis dient das Beratungsprotokoll. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den Beratungswunsch mit dem entsprechenden Antragsformular online einreichen. Die Gemeinde vermittelt den Kontakt, der/die Berater/-in setzt sich dann direkt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller für die Terminvereinbarung in Verbindung.

3.4 Erstberatung Fassaden- / Dachbegrünung

Was wird gefördert?

Die Gemeinde Denzlingen unterstützt Begrünungsprojekte an Hausfassaden oder auf dem Hausdach durch eine kostenfreie Erstberatung mit Begrünungsexperten des Bundesverbands GebäudeGrün e.V. Fragen zu technischen und organisatorischen Belangen werden individuell erläutert und unterstützen dabei, eine nachhaltig lohnende Entscheidung zu treffen. Die Beratung findet telefonisch oder per Videokonferenz statt. Vor-Ort Termine sind prinzipiell möglich, aber durch die Bündelung von Terminen kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Die Kosten für die Beratung übernimmt die Gemeinde Denzlingen zu 100 %.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Denzlingen sind.

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde übernimmt die Vermittlung an die Berater aus dem Bundesverband GebäudeGrün e.V. und übernimmt die komplette Kostenabwicklung. Das Beratungsgespräch wird vom Beraternetzwerk direkt mit der Gemeinde Denzlingen verrechnet.

Verwendungsnachweis

Der Berater stellt seine Beratung bei der Gemeinde Denzlingen in Rechnung, als Nachweis dient das Beratungsprotokoll. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den Beratungswunsch mit dem entsprechenden Antragsformular online einreichen.

Die Gemeinde vermittelt den Kontakt, der/die Berater setzen sich dann direkt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller in Verbindung.

Förderpaket 4: Nachhaltiges Leben

Dieser Förderbaustein soll Vereinen in Denzlingen die Möglichkeit bieten, niederschwellig und unbürokratisch Zuschüsse für Sachmittel für Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen im Bereich *nachhaltiges Leben* zu erhalten.

4.1. Bildungs- und Umweltprojekte im Bereich nachhaltiges Leben

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
4.1 Bildungs- und Umweltprojekte im Bereich nachhaltiges Leben	Vereine	Abwicklung über Bürgerstiftung

Was sollte gefördert werden?

Sachmittel für Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen etc. im Bereich nachhaltiger Lebensstil, die von Denzlinger Vereinen organisiert und getragen sind.

Voraussetzungen sind:

- die zentrale Themensetzung im Bereich nachhaltiges Leben, wobei verschiedene Aspekte in Frage kommen (z.B. Klimaschutz, nachhaltiger Konsum, Energiesparen u.Ä.).
- der Wert für die Allgemeinheit durch Beteiligung an oder freiem Zugang zum Projekt, zur Kampagne oder zur Veranstaltung für die Denzlinger Bevölkerung.

Wie wird gefördert?

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über die Bürgerstiftung Denzlingen.

Bürgerstiftung Denzlingen

Hauptstr. 110

79211 Denzlingen

Vorsitzender Bürgermeister Markus Hollemann

Telefon

07666/611-1201

E-Mail buergerstiftung@denzlingen.de

Förderpaket 5: Klimafolgenanpassung

Infolge der Klimaerwärmung nehmen Hitze, Sturm und Starkregenereignisse zu. Überschwemmungen und Dürreperioden sind auch hierzulande ein Thema, das die Kommune immer wieder beschäftigt. Sich auf diese Veränderungen einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen – wie die Umgestaltung durch mehr Pflanzen, mehr Verschattung und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung der auf kommunaler Ebene entgegengetreten - zum Beispiel durch das Projekt „Blühendes Denzlingen“ in Kooperation mit dem Naturpark Südschwarzwald werden muss. Das Förderpaket Klimafolgenanpassung bietet einen Anreiz und Unterstützung für Privatpersonen oder Eigentümergemeinschaften bei der Umgestaltung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume, bei der Dach- oder Fassadenbegrünung sowie der Anschaffung von Regenwasserzisternen zur Bewässerung des Gartens.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
5.1 Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/- innen, Eigentümergemeinschaften, Hausverwaltungen	30 % der Umgestaltungskosten, max. 800,00 € pro Projekt
5.2 Regenwasserspeicher ab 2 m ³ Fassungsvermögen	Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/- innen, Eigentümergemeinschaften, Hausverwaltungen	200,00 € pro m ³ Fassungsvermögen, max. 800,00 €.

5.1 Umgestaltung von Schottergärten in naturnahe Lebensräume

Mit diesem Förderbaustein unterstützt die Gemeinde Denzlingen die Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume.

Was wird gefördert?

Bei der umgestalteten Fläche muss es sich um eine zusammenhängende Fläche von mindestens 4 m² handeln, die bisher dominiert war von Steinen/Kies oder anderen Materialien, die sich stark aufheizen. Nach der Umgestaltung wurde der Anteil der Steine/Kies und anderen sich aufheizenden

Materialien durch heimische und insektenfreundliche Bepflanzung ersetzt²¹.

Wie wird gefördert?

Die Gemeinde Denzlingen übernimmt 30 % der Umgestaltungskosten, max. 800,00 € pro Projekt, nach Abschluss der Umgestaltung.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/-innen oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Denzlingen sind.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Umsetzung des Projekts eingereicht werden:

- Rechnung(en) für die Kosten der Umsetzung der Maßnahme
- Foto der Maßnahme mit Vorher-Nachher-Vergleich
- Bericht über die eingesetzten Pflanzen und verwirklichten Maßnahmen

5.2 Regenwasserspeicher zur Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken

Was wird gefördert?

Gefördert werden Regenwasserspeicher ab einem Fassungsvermögen von 2 m³, die zur Bewässerung auf privaten Grundstücken genutzt werden. Gefördert werden sowohl oberirdisch als auch unterirdisch installierte Zisternen. Eine Einleitung des Überlaufs der Zisterne in die Kanalisation oder eine Versickerungsfläche muss gegeben sein.

Wer wird gefördert:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/-innen²², Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Denzlingen sind. Für jedes antragsberechtigte Grundstück kann ein Antrag nur einmalig gestellt werden. Eine darüberhinausgehende Förderung wird ausgeschlossen.

Wie wird gefördert:

Die Förderung beträgt 200,00 € pro Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen, max. 800 Euro.

Verwendungsnachweis:

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Umsetzung des Projekts eingereicht werden:

- Rechnung der Brauchwasseranlage (Zisterne)
- Foto der Brauchwasseranlage

²¹ Mehr Informationen gibt es unter <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html> (Stand 07.02.2022) oder hier: <https://bluehende-landschaft.de/bluehflaechen/zuhause-im-privatgarten/> (Stand 07.02.2022).

²² Als Mieter/-in empfehlen wir den Mietvertrag dahingehend zu prüfen und das Vorhaben mit dem Vermieter/der Vermieterin vorab abzuklären.